

Merkblatt zum Bildungsscheck des Landes NRW

Mit bislang über 300.000 ausgegebenen Bildungsschecks und rund 150.000 Beratungen hat sich der Bildungsscheck NRW als sehr erfolgreiches Förderinstrument für die berufliche Weiterbildung erwiesen. Ab dem 1. Januar 2009 treten neue Förderrichtlinien in Kraft.

Wer bekommt Bildungsschecks?

Die grundsätzlichen Fördervoraussetzungen: Einen Bildungsscheck kann beantragen, wer

- in einem Unternehmen mit nicht mehr als 250 Beschäftigten arbeitet
- als Selbständiger nicht länger als 5 Jahre tätig ist
- im laufenden und im vorangegangenen Jahr an keiner beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat. Das ist unabhängig davon, ob die berufliche Fortbildung vom Arbeitgeber oder privat finanziert wurde.

Vom Bildungsscheckverfahren ausgenommen sind Auszubildende, Geschäftsführer und Werkstudenten sowie Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst.

Beim Bildungsscheck handelt es sich um eine personengebundene Förderung, die 50 % der Kosten einer Weiterbildung deckt. Der Eigenanteil kann entweder vom Unternehmen (= betrieblicher Zugang) oder privat (= individueller Zugang) getragen werden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Vor dem Ausstellen eines Bildungsschecks wird geprüft, ob es andere Fördermittel gibt. Nur wenn keine andere finanzielle Unterstützung greift, dürfen Bildungsschecks ausgehändigt werden.

Was wird gefördert?

Alles, was der beruflichen Weiterentwicklung dient. Eine Themeneinschränkung gibt es nicht. Die Lehrveranstaltungen müssen mindestens einen Tag dauern. Ausnahmen: Einzeltrainings und Schulungen, die nur für das eigene Unternehmen Relevanz haben (Individualsoftware, spezielle Maschinen) sind nicht förderfähig, ebenso Schulungen, die der Gesetzgeber verlangt, z. B. der Gabelstaplerführerschein sowie Tagungen und Messen.

Änderungen zum 1. Januar 2009

Ab dem 1. Januar 2009 gelten folgende Regelungen zur Vergabe der Bildungsschecks:

- Beschäftigte können pro Jahr max. einen Bildungsscheck erhalten entweder im betrieblichen Zugang (der Arbeitgeber zahlt die geplante Weiterbildung) oder im individuellen Zugang (die geplante Weiterbildung wird privat finanziert)
- Selbständige können in den ersten fünf Jahren der Selbständigkeit einen Bildungsscheck erhalten
- Einen Bildungsscheck erhalten nur Personen, die im laufenden und im vorangegangenen Jahr keine berufliche Weiterbildung besucht haben
- Personen, die in 2008 einen Bildungsscheck erhalten haben können in 2009 **keine** Bildungsschecks erhalten (frühestens in 2010, sofern in 2009 keine berufliche Qualifizierung absolviert wird)
- Unternehmen erhalten pro Kalenderjahr maximal 10 Bildungsschecks für die gesamte Belegschaft

Wie wird ein Bildungsscheck beantragt?

Die Vergabe der Bildungsschecks ist an ein Beratungsgespräch geknüpft. Der Scheck/die Schecks werden den Unternehmern und ihren Beschäftigten i. d. R. nach dem Gespräch direkt ausgehändigt. Eine verbindliche Anmeldung zu einer Fortbildungsveranstaltung darf erst nach dem Beratungstermin stattfinden. Bildungsschecks dürfen grundsätzlich nicht rückwirkend ausgestellt werden. Bildungsträger sind nicht zur Annahme von Bildungsschecks verpflichtet.

Beratungsstellen für Bildungsschecks sind die Kammern, Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Volkshochschulen und ausgewählte Bildungsträger. Eine Liste steht unter www.bildungsscheck.nrw.de im Internet zum Download bereit. Die IHK-Akademie der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld führt Bildungsscheckberatungen nach telefonischer Anmeldung in Bielefeld, Minden und Paderborn durch. Info-Hotline: 0521 554-300.